

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache
der Eheleute Paul und Emilie C [REDACTED] in N [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führer (Pächter),

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Rudolf W [REDACTED] in N [REDACTED], R [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegner (Verpächter),

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

wegen Pachtverlängerung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 17. Dezember 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepen-
brock beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
2. Feriensenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 11. August 1958 wird auf Kosten der Antrag-
steller, die dem Antragsgegner die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu er-
statten haben, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 300 bis 400 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Antragsteller sind Pächter eines dem Antragsgegner gehörenden Grundstücks. Am 26. Juni 1957 hat der Antragsgegner das Pachtverhältnis, das auf unbestimmte Zeit lief, zum 30. September 1957 gekündigt. Auf die Klage des Antragsgegners - zugestellt am 12. August 1957 - hat das Amtsgericht die Antragsteller verurteilt, das Grundstück zum 31. März 1958 an den Verpächter herauszugeben, weil die Kündigung erst zu diesem Zeitpunkt wirksam sei. Gegen dieses Urteil haben die Antragsteller Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 18. März 1958 den Antragstellern anheim gegeben, eine Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a LPG beizubringen. Mit Schriftsatz vom 26. März 1958 - eingegangen am 27. März 1958 - haben die Antragsteller Pachtschutz begehrt. Sie haben beantragt, die Kündigung für unwirksam zu erklären und das Pachtverhältnis um 3 Jahre zu verlängern, hilfsweise den Pachtvertrag wieder in Kraft zu setzen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Anträge als unzulässig zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Antragsteller hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hält in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht den Pachtschutzantrag für verspätet, weil das Pachtverhältnis spätestens mit der Zustellung der Klage gekündigt, der Pachtschutzantrag jedoch nicht innerhalb der nach § 8 Abs. 3 Buchst. a LPG vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung gestellt sei. Eine nachträgliche Zulassung des Pachtschutzantrages, die nach § 8 Abs. 3 LPG erfolgen kann, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten erscheint, hat das Beschwerdegericht abgelehnt, weil die Antragsteller ein Verschulden an der Fristversäumung treffe und deshalb die Zurückweisung des Antrages wegen Verspätung keine unbillige Härte bedeute. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller

ihre Anträge weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Es ist entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts, bei der Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde von sich aus festzustellen, ob das Beschwerdegericht von irgendeiner Entscheidung eines der nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG in Betracht kommenden Gerichte abgewichen ist. Vielmehr muß nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, welche die Abweichungsrechtsbeschwerde erfahren hat, die Entscheidung, von der das Beschwerdegericht abgewichen sein soll, in der Rechtsbeschwerdebegründung angegeben werden. Dabei ist auch die abweichend beantwortete Rechtsfrage zu bezeichnen und weiter darzulegen, inwiefern beide Entscheidungen voneinander abweichen und wieso die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. Beschluß des Senats vom 5. Oktober 1954, V BLw 45/54, BGHZ 15, 5, 10 = RdL 1954, 331). Die einzige in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführte Entscheidung ist der Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Februar 1951 (RdL 1951, 138 Nr. 18 - nur Leitsatz), in dem die Auffassung vertreten wird, die Gründe für die nachträgliche Zulassung eines Pachtschutzantrages seien nicht die gleichen, die für eine Verlängerung des Pachtverhältnisses in Betracht kommen. Zu Unrecht glaubt die Rechtsbeschwerde, die Zulässigkeit des Rechtsmittels damit begründen zu können, das Beschwerdegericht habe sich in unzutreffender Weise auf die Ent-



scheidung des Oberlandesgerichts Celle gestützt und den Begriff der unbilligen Härte zu weit eingeschränkt. Eine Abweichung, die eine unterschiedliche Beantwortung einer Rechtsfrage bedeutet, würde vorliegen, wenn das Beschwerdegericht den Begriff der unbilligen Härte anders ausgelegt hätte, als dies in der angeführten Entscheidung geschehen ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Beschwerdegericht hat sich vielmehr der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Celle angeschlossen. Im übrigen ist eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb ohne sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock